

Technische Universität Dresden
Fakultät Psychologie

**Auswahlordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems
ab dem Sommersemester 2018**

Konsolidierte Fassung aus der [Amtlichen Bekanntmachung](#) vom 18.05.2015 sowie der [Ersten Satzung zur Änderung der Auswahlordnung](#) vom 22.08.2018.

Diese gilt für alle Studierende im Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems.

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems

Vom 18.05.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 892) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. Nr. 15, S. 602) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 05.06.2009 (Vergabeordnung) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlausschuss
- § 3 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 4 Übergabe der Rangliste

§ 1

Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (HPSTS) festgelegt wurde, vergibt die Technische Universität Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät Psychologie in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

§ 2

Auswahlausschuss

Der Dekan der Fakultät Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Auswahlausschuss ein. Der Auswahlausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät Psychologie. Der Auswahlausschuss bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien und erstellt die Rangliste. Er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 3

Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen vergeben. Dabei erfolgt eine Punktebewertung

1. der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses,
2. der Studienleistung in den Kernbereichen gemäß § 5 Abs. 1 Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang HPSTS,
3. der Studienleistungen in den psychologischen Grundlagen gemäß Abs. 4.

(2) Die Bewertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses bzw. der vorläufigen Abschlussnote auf der Grundlage des Nachweises gemäß § 4 Abs. 4 Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang HPSTS erfolgt nach folgendem Prinzip:

- Note 1,0 = 40 Punkte,
- Note 1,1 bis 1,2 = 36 Punkte,
- Note 1,3 bis 1,4 = 32 Punkte,
- Note 1,5 bis 1,6 = 28 Punkte,
- Note 1,7 bis 1,8 = 24 Punkte,
- Note 1,9 bis 2,0 = 20 Punkte,
- Note 2,1 bis 2,2 = 16 Punkte,
- Note 2,3 bis 2,4 = 12 Punkte,
- Note 2,5 bis 2,6 = 8 Punkte,
- Note 2,7 bis 2,8 = 4 Punkte,
- Note \geq 2,9 = 0 Punkte.

(3) Für jeden in den Kernbereichen gemäß § 5 Abs. 1 Eignungsfeststellungsordnung erworbenen ECTS Credit Point werden 0,6 Punkte vergeben. Insgesamt können maximal 30 Punkte vergeben werden.

(4) Für jeden in den nachfolgenden psychologischen Grundlagenfächern erworbenen ECTS Credit Point werden 0,6 Punkte vergeben.

1. Allgemeine Psychologie
2. Biologische Psychologie
3. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
4. Entwicklungspsychologie
5. Psychologische Methodenlehre
6. Psychologische Diagnostik
7. Sozialpsychologie
8. Statistik
9. Verkehrspsychologie
10. Ingenieurpsychologie

Insgesamt können maximal 30 Punkte vergeben werden.

(5) Aus der Summe der nach Absatz 2 bis 4 vergebenen Punkte wird die Gesamtpunktzahl gebildet. Die Gesamtpunktzahl bildet die Grundlage für die Rangliste. Bei gleichen Rangplätzen werden Bewerber mit den besseren Sprachkenntnissen bevorzugt. Sollte dies zu keiner eindeutigen Reihung führen entscheidet das Los. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 4

Übergabe der Rangliste

Die Rangliste gemäß § 3 Abs. 5 wird dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.8. übermittelt. Die Bescheidung der Studienbewerber mittels Zulassungs- und Ablehnungsbescheid erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden.